



# Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

Informationen für Ehrenamtliche

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“

Stand: September 2019



# Inhalt

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ und Ehrenamt	4
Anerkennung ausländischer Qualifikationen	5
Anerkennung ausländischer Qualifikationen – Praxishandreichung für Ehrenamtliche	7
Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete	9
Praktikum und Ausbildung	11
Zuständigkeiten	12
Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete – Praxishandreichung für Ehrenamtliche	13
Allgemeine Übersicht der Deutschkurse	14
Integrationskursteilnahme für Geflüchtete	15
Teilnahme an Berufssprachkursen	18
Umgang mit Traumafolgestörungen – Praxishandreichung für Ehrenamtliche	20
Links	23
Ihre Notizen	24

# Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ und Ehrenamt

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt spielen eine immer wichtigere Rolle im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Trotz öffentlicher Beratungsangebote ist die Gesellschaft zunehmend auch auf das freiwillige Engagement von Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Um die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen effektiv und zielorientiert zu gestalten, ist die Bereitstellung und Verbreitung von einschlägigen Informationsmaterialien für Freiwillige zu den Themen der Arbeitsmarktintegration wichtig.

Ziel dieser Broschüre ist es, Ehrenamtlichen einen allgemeinen Überblick zu folgenden arbeitsmarktrelevanten Themen zu geben:

- Anerkennung ausländischer Qualifikationen
- Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete
- Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen
- Umgang mit Traumafolgestörungen

Diese Informationsmaterialien sollen Ehrenamtliche bei ihrem freiwilligen Engagement unterstützen. Im konkreten Fall wird immer empfohlen eine professionelle Fachberatung aufzusuchen. Diese Broschüre enthält neben detaillierten Auflistungen der entsprechenden zuständigen Stellen auch Links zu aktuellen Beratungsangeboten.

Die Broschüre wurde vom IQ Landesnetzwerk Bayern in Zusammenarbeit mit den zuständigen IQ Fachstellen und dem BMAS erstellt und mit unterschiedlichen haupt- und ehrenamtlichen Akteuren des Förderprogramms IQ abgestimmt.

## **Fragen zum Dokument?**

Diese zentralen Informationsmaterialien werden regelmäßig überarbeitet und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Die aktuellste Version finden Sie unter: [www.migranet.org/ehrenamt](http://www.migranet.org/ehrenamt)

Für inhaltliche Anmerkungen, Kommentare und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

Nathalie.Schoenberger@tuerantuer.de

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an ihr örtliches IQ Landesnetzwerk:

[www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke.html](http://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke.html)

# Anerkennung ausländischer Qualifikationen – Informationen für Ehrenamtliche

*Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist die Bewertung eines ausländischen Schul-, Ausbildungs-, oder Studienabschlusses im Vergleich mit einem deutschen Abschluss. Im Verfahren wird die Gleichwertigkeit überprüft. Wenn die Qualifikation gleichwertig ist, wird sie damit auch anerkannt. Dieses Dokument dient der allgemeinen Information. Im konkreten Fall wird empfohlen eine Fachberatung aufzusuchen.*

## Wer kann eine Anerkennung beantragen?

Die Voraussetzung, um eine Anerkennung zu beantragen, ist eine im Ausland abgeschlossene, formale Qualifikation. Kenntnisse und Fertigkeiten, die ausschließlich über Berufserfahrung erworben wurden, können nicht durch ein Anerkennungsverfahren bestätigt werden. In diesen Fällen gibt es dann eventuell die Möglichkeit, die deutsche Abschlussprüfung in dem jeweiligen Beruf als Externenprüfung abzulegen.

Wenn eine formale Qualifikation erworben wurde, können Personen unabhängig von ihrer Herkunft und vom Aufenthaltsstatus einen Antrag auf Anerkennung stellen. Das bedeutet, dass Asylbewerber, Geduldete und auch Personen, die noch im Ausland leben, einen Antrag stellen dürfen. Für den Antrag auf Anerkennung wird keine Arbeitserlaubnis benötigt.

## Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Die Anerkennung findet im Rahmen von gesetzlich geregelten Verfahren statt. Am 1. April 2012 trat das sogenannte „**Anerkennungsgesetz**“ in Kraft. Dadurch wurden die Anerkennungsverfahren vereinheitlicht und neue Anerkennungsmöglichkeiten geschaffen. Das Anerkennungsgesetz ist jedoch nicht das einzige Gesetz, das Anerkennungsverfahren regelt. Darüber hinaus spielen zum Beispiel EU-Richtlinien und Berufsfachgesetze eine wichtige Rolle für die Anerkennungsverfahren in verschiedenen Berufen. Außerdem gibt es Berufe, deren Anerkennungsverfahren durch Ländergesetze geregelt sind.

## Wofür ist eine Anerkennung notwendig?

Es gibt zwei Gruppen von Berufen: die reglementierten und die nicht-reglementierten Berufe. Ein Beruf ist **reglementiert**, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden ist. Die Anerkennung ist dann Voraussetzung, um die Tätigkeit in Deutschland ausüben zu dürfen (z.B. Ärztinnen und Ärzte) oder die entsprechende Berufsbezeichnung führen zu dürfen (z.B. Ingenieurinnen und Ingenieure).

Die Mehrheit aller Berufe in Deutschland ist **nicht reglementiert**. Das betrifft die meisten akademischen Berufe und Ausbildungsberufe (z.B. Betriebswirtinnen und Betriebswirte oder Köchinnen und Köche). In diesen Berufen ist eine Anerkennung gesetzlich nicht notwendig, um in dem jeweiligen Beruf zu arbeiten. Eine Bewertung der ausländischen Qualifikation kann es potentiellen Arbeitgebern jedoch erleichtern, den ausländischen Abschluss einzuschätzen und so die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

## Wer ist für die Anerkennung zuständig?

Je nach Beruf und Wohnort beziehungsweise angestrebtem Ort des Arbeitsplatzes der Antragstellenden sind unterschiedliche Stellen für das Anerkennungsverfahren zuständig.

### **Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?**

Die jeweils zuständige Anerkennungsstelle überprüft die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation im Vergleich zum deutschen entsprechenden Beruf (**Referenzberuf**) im Hinblick auf Inhalt und Umfang. Auch einschlägige Berufserfahrung kann beim Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden. Gibt es keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem ausländischen Abschluss, dann wird die Gleichwertigkeit bescheinigt. Ergeben sich wesentliche Unterschiede, gibt es die Möglichkeit, diese auszugleichen, beispielsweise durch einen Lehrgang oder eine Prüfung. Nachdem die Unterschiede ausgeglichen sind, kann die Anerkennung erteilt werden.

### **Was tun bei fehlenden Dokumenten?**

Anerkennungsverfahren erfolgen im Normalfall auf Grundlage der vorgelegten Dokumente. Je mehr Nachweise vorgelegt werden, desto besser kann die zuständige Stelle die Vergleichbarkeit der ausländischen mit der deutschen Qualifikation überprüfen. Wenn es der/dem Antragstellenden nicht oder nur teilweise möglich ist, Nachweise über die Qualifikation vorzulegen, gibt es für bestimmte Berufe die Möglichkeit, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch nachzuweisen. Eine solche **Qualifikationsanalyse** kann beispielsweise in Form von Arbeitsproben oder Fachgesprächen durchgeführt werden. Voraussetzung ist auch in diesem Fall eine im Herkunftsland abgeschlossene, formale Ausbildung.

### **Wie viel kostet die Anerkennung?**

Anerkennungsverfahren sind in der Regel mit Kosten verbunden, die je nach Beruf und zuständiger Stelle unterschiedlich sein können. Dabei fallen nicht nur Kosten für den Antrag auf Anerkennung an, sondern auch Kosten für einzureichende Unterlagen (z.B. für amtlich beglaubigte Übersetzungen oder beglaubigte Kopien) und eventuell für Qualifizierungen oder Prüfungen. Daher muss unbedingt vorab geklärt werden, welche **finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten** (beispielsweise durch die Arbeitsverwaltung oder sonstige Fördermittel wie dem Anerkennungszuschuss) im Einzelfall zur Verfügung stehen. Die Kostenübernahme ist grundsätzlich nur möglich, wenn sie im Voraus beantragt wurde.

### **Werden für die Anerkennung Sprachkenntnisse benötigt?**

Grundsätzlich kann ein Anerkennungsverfahren unabhängig von den Sprachkenntnissen begonnen werden. In einigen reglementierten Berufen muss man sogar ein bestimmtes Sprachniveau nachweisen, um am Ende die Anerkennung zu erhalten und in dem Beruf arbeiten zu dürfen (z.B. Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger).

### **Wer kann im Anerkennungsprozess unterstützen?**

Die Anerkennungsberatungen und Qualifizierungsberatungen im IQ Netzwerk sind unabhängige und spezialisierte **Fachberatungen**. Sie bieten Serviceleistungen für alle Personen, die Fragen zur Anerkennung von ausländischen Qualifikationen und zu Qualifizierungsmöglichkeiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens haben. Sie beraten individuell, neutral und bedarfsgerecht und legen die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten dar. Das schafft Transparenz über die ausländische Qualifikation. Bei Bedarf werden die Ratsuchenden in jeder Phase des Anerkennungsprozesses begleitet und unterstützt. Wenn weiterreichender Beratungsbedarf besteht, wird zielgerichtet an geeignete Projekte oder Beratungsstellen weitergeleitet. Die Beratung ist kostenfrei und kann freiwillig in Anspruch genommen werden.

Unter dem folgenden Link finden Sie die Kontaktdaten der IQ Fachberatungsstellen in Deutschland sowie weitere Informationen:  
[www.netzwerk-iq.de/anererkennung/beratung.html](http://www.netzwerk-iq.de/anererkennung/beratung.html)

Informationen zu Anerkennung:  
[www.bq-portal.de/](http://www.bq-portal.de/)

# Anerkennung ausländischer Qualifikationen – Praxishandreichung für Ehrenamtliche

Bereits bevor die Ratsuchenden von einer Fachberatung zur Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikationen beraten werden, können Sie einige Fragen klären. Diese im Folgenden abgefragten Informationen werden später von der Fachberatung benötigt, um individuell und umfassend beraten zu können. Wenn Sie oder die Ratsuchenden selbst eine Fachberatung kontaktieren, können Sie oder die Ratsuchenden diese Informationen bereithalten. Dies ist aber keine Voraussetzung für die Beratung. Bei Unklarheiten und Fragen können Sie die Fachberatung gerne vorab kontaktieren.

## Verfügt die/der Ratsuchende über eine oder mehrere abgeschlossene formale Qualifikation/en?

- Schulabschluss
- Ausbildungsabschluss
- Studienabschluss
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

## In welchem Bereich/Beruf wurde/n die Qualifikation/en erworben?

## Aus welchem Land stammt/stammen die Qualifikation/en?

## Wie lange hat die Schulbildung/die Ausbildung/das Studium gedauert? In welchem Jahr war der Abschluss?

## Hat die/der Ratsuchende Berufserfahrung im Ausland oder in Deutschland? Falls ja, wie lange hat die/der Ratsuchende Berufserfahrung im jeweiligen Bereich?

## Liegen Zeugnisse vor? Falls ja, welche Zeugnisse sind vorhanden?

- Schulzeugnis
- Ausbildungszeugnis
- Hochschulzeugnis
- Arbeitszeugnis
- weitere Zeugnisse: \_\_\_\_\_

---

**Fehlen Nachweise (z.B. Diplom, Fächerübersicht, Arbeitszeugnisse)? Falls ja, können diese noch beschafft werden?**

**Hat die/der Ratsuchende bereits einen Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Qualifikation gestellt? Falls ja, bei welcher Stelle?**

**Was ist das Ziel der/des Ratsuchenden?**

- im erlernten Beruf arbeiten
- in einem anderen Bereich arbeiten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- eine Ausbildung beginnen
- ein Studium beginnen oder fortsetzen
- Sonstiges: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Wie ist die aktuelle berufliche Situation der/des Ratsuchenden?**

**Ist die/der Ratsuchende bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter gemeldet, wenn ja bei welchem?**

**Welchen Aufenthaltsstatus hat die/der Ratsuchende?**

**Hat die/der Ratsuchende bereits deutsche Sprachkenntnisse? Falls ja, auf welchem Niveau?**

Damit die Ratsuchenden alle notwendigen Informationen für das Anerkennungsverfahren erhalten, wenden Sie sich bitte an eine der kostenlosen Fachberatungen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Unter folgendem Link finden Sie die Beratungsstellen in Deutschland:  
[www.netzwerk-iq.de/anererkennung/beratung.html](http://www.netzwerk-iq.de/anererkennung/beratung.html)

# Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete – Informationen für Ehrenamtliche

Die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, gestaltet sich für Geflüchtete unterschiedlich. Maßgeblich ist der Aufenthaltsstatus, die Dauer seit der Registrierung als asylsuchende Person in Deutschland, das Herkunftsland und wo in Deutschland eine geflüchtete Person wohnt beziehungsweise (bzw.) wohnen muss. Welchen Arbeitsmarktzugang eine geflüchtete Person hat, wird in der Regel im Ausweisdokument vermerkt.

## Wer darf unter welchen Bedingungen einer Beschäftigung nachgehen?

Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung, sofern sie nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind: Es kann nach 3 Monaten Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Nach 9 Monaten Aufenthalt besteht ein Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis ([Ausnahmetatbestände](#)<sup>1</sup> sind zu beachten). Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus „[sicheren Herkunftsstaaten](#)“<sup>2</sup> kann im Ermessen der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, sofern die Asylantragsstellung vor dem 01.09.2015 erfolgt ist.

Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung, sofern sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind: Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind während des laufenden Asylverfahrens für eine Dauer von maximal 18 Monaten in einer EAE untergebracht (Familien mit minderjährigen Kindern 6 Monate) und dürfen während der ersten 9 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland keiner Beschäftigung nachgehen. Nach 9 Monaten Aufenthalt besteht ein Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis (Ausnahmetatbestände sind zu beachten). Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus „sicheren Herkunftsstaaten“ dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen.

Geduldete, sofern sie nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind: Geduldeten, die sich nicht in einer EAE befinden, kann im Ermessen der Ausländerbehörde nach 3 Monaten Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Dies gilt auch für Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, sofern ihr Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt wurde.

Geduldete, sofern sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind: Geduldeten in einer EAE kann im Ermessen der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sie seit mindestens 6 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind. Dies gilt auch für Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, sofern ihr Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt wurde.

Geduldete in Besitz einer Duldung nach § 60b Abs. 2 AufenthG unterliegen grundsätzlich einem Beschäftigungsverbot.

## Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung:

### Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, sowie Geduldete mit nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt muss keine Vorrangprüfung durchgeführt werden. Es findet jedoch in den ersten 4 Jahren eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt. Nach 4 Jahren Voraufenthalt muss die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr eingeholt werden.

### Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich | ab 49. Monat:

Nach dem 48. Monat liegt es im Ermessen der Ausländerbehörde, den Asylbewerberinnen und Asylbewerber einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang zu erteilen. Es erfolgen keine Prüfungen durch die Bundesagentur für Arbeit.

## Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis:

Die Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) §§ 22–26 berechtigt in der Regel uneingeschränkt zur Arbeitsaufnahme, ohne dass es hierfür einer weiteren Erlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf.

<sup>1</sup>Hier finden Sie die Ausnahmetatbestände: [https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/\\_61.html](https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_61.html)

<sup>2</sup>Die sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ sind in [Anlage II zu § 29a Asylgesetz](#) festgelegt. Es handelt sich derzeit um die Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro, Senegal und Serbien. In Bayern gilt das Beschäftigungsverbot für Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ i. d. R. unabhängig vom Stichtag 01.09.2015.

### **Können Geflüchtete eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit beantragen?**

Nach dem AufenthG ist der Aufenthalt in Deutschland an bestimmte Aufenthaltszwecke gebunden. Demnach können sich Personen z.B. aus familiären Gründen, zum Zwecke der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit oder aus völkerrechtlichen, humanitären und/oder politischen Gründen (Geflüchtete) in Deutschland aufhalten. Ein Zweckwechsel ist für Asylsuchende und anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich nicht vorgesehen. Es ist somit in der Regel nicht möglich, beispielsweise als Asylbewerberin, Asylbewerber oder anerkannter Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung (§ 18 AufenthG) zu erlangen. Unter bestimmten Bedingungen können langjährig Geduldete von einer Bleiberechtsregelung Gebrauch machen und dadurch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erhalten.

### **Welche Prüfungen führen die Ausländerbehörde und Bundesagentur für Arbeit durch?**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung benötigen für die Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungserlaubnis (auch Arbeitsgenehmigung genannt) der Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde prüft, ob ausländerrechtliche Bestimmungen gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis stehen. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis an die Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung weitergeleitet. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Beschäftigung der geflüchteten Person zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt und der entsprechende Tariflohn, Mindestlohn oder ortsübliche Lohn angeboten werden.

### **Können Geflüchtete einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen?**

Für Geflüchtete mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist eine selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt. Für Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 ist Selbstständigkeit erlaubt. Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 müssen die Zustimmung zur Selbstständigkeit bei der Ausländerbehörde einholen, die dann nach Ermessen entscheidet. Um den Zugang zu einer selbstständigen Tätigkeit nachhaltig zu gestalten, wird das Aufsuchen einer Fachberatung bei den örtlichen Arbeitsagenturen, sowie IHK- und HWK-Stellen empfohlen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgenden Links:

[www.wir-gruenden-in-deutschland.de/informationen/](http://www.wir-gruenden-in-deutschland.de/informationen/)

[www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/](http://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/)

[www.kofa.de/inhalte-von-a-z/fluechtlinge](http://www.kofa.de/inhalte-von-a-z/fluechtlinge)

[www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html](http://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html)

Übersichten und Arbeitshilfen finden Sie unter folgendem Link:

[www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/](http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/)

# Praktikum und Ausbildung – Informationen für Ehrenamtliche

*Personen mit positiv beschiedenem Asylantrag oder subsidiärem Schutz haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und müssen daher nicht die Genehmigung der Ausländerbehörde für ein Praktikum oder für eine Ausbildung einholen. Für Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung gestalten sich die Möglichkeiten sehr unterschiedlich.*

## **Wer darf unter welchen Bedingungen ein Praktikum machen?**

Praktika gelten grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnisse. Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung benötigen daher die Erlaubnis (Genehmigung) der Ausländerbehörde und in der Regel auch die – von der Ausländerbehörde intern einzuholende – Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Der Begriff „Praktikum“ wird im Sprachgebrauch aber für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten und Maßnahmen verwendet, die jeweils sehr unterschiedliche Zustimmungs- und Erlaubniserfordernisse mit sich bringen (z. B. Hospitation, Probearbeit, ehrenamtliche Tätigkeit etc.). Im konkreten Fall wird empfohlen eine Fachberatung aufzusuchen.

## **Wer darf unter welchen Bedingungen eine Ausbildung machen?**

Eine rein schulische Ausbildung ist auch für Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung möglich. Geflüchteten mit einer **Aufenthaltsgestattung**, sofern sie nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind, kann nach 3 Monaten Aufenthalt der Zugang zur betrieblichen Ausbildung erlaubt werden. Nach 9 Monaten Aufenthalt besteht ein Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis (Ausnahmetatbestände sind zu beachten). Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nicht in einer EAE untergebracht sind, kann im Ermessen der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, sofern die Asylantragsstellung vor dem 01.09.2015 erfolgt ist. Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung, sofern sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind, dürfen während der ersten 9 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland keiner Beschäftigung nachgehen. Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die in einer EAE untergebracht sind, dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen.

**Geduldeten**, sofern sie nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind, kann im Ermessen der Ausländerbehörde nach 3 Monaten Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Dies gilt auch für Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, sofern ihr Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt wurde. Geduldeten, sofern sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind, kann im Ermessen der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sie seit mindestens 6 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind. Dies gilt auch für Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, sofern ihr Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt wurde. Geduldete in Besitz einer Duldung nach § 60b Abs. 2 AufenthG unterliegen grundsätzlich einem Beschäftigungsverbot.

Mit Zustimmung der Ausländerbehörde können Geduldete für die Zeit der qualifizierten Berufsausbildung eine „Ausbildungsduldung“ erhalten, wenn konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bevorstehen (auch „3+2-Regelung“ genannt). Diese wird für die Dauer der Ausbildung erteilt. Im Anschluss an die Ausbildung kann die Person eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Aufenthaltsgesetz für eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung beantragen. Die Handhabung verläuft je nach Bundesland sehr unterschiedlich. Eine Ausbildungsduldung kann auch erteilt werden, wenn die Ausbildung bereits während des Asylverfahrens (Status: Aufenthaltsgestattung) begonnen wurde und der Asylantrag abgelehnt wird. Die Ausbildungsduldung wird dann für die restliche Zeit der Ausbildung erteilt. Geduldete mit Arbeitsverbot nach § 60b Abs. 2 AufenthG und jene aus „sicheren Herkunftsstaaten“, deren Registrierung nach dem 31.08.2015 erfolgte, haben keinen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung.

Informationen bezüglich Zugang zu Ausbildungsförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung:

<https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Weitere Übersichten und Arbeitshilfen finden Sie hier:

<https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/News/faktenpapier-ausbildungsfoerderung.pdf>

<https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/News/faktenpapier-migrationspaket.pdf>

## Zuständigkeiten – Informationen für Ehrenamtliche

### Wer erhält welche Sozialleistungen und wer ist für die Arbeitsförderung zuständig?

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von den Sozialämtern verwaltet, Leistungen nach dem SGB II von den Leistungsabteilungen in den Jobcentern. Für die Beratung und Vermittlung in Arbeit und Ausbildung (ggf. auch Praktikum), für die Hinführung an den Arbeitsmarkt durch Maßnahmen und für diverse Förderinstrumente sind die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter zuständig.

Aufenthaltsstatus	Sozialleistungen	Kund/-innen der Agentur für Arbeit oder der Jobcenter
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ankunftsnachweis</li> </ul>	Nach dem AsylbLG zuständige Behörde (z. B. Sozialamt)	Agentur für Arbeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufenthaltsgestattung</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Duldung</li> </ul>		
Aufenthaltserlaubnis nach §§ im Aufenthaltsgesetz		
§ 18a	Jobcenter	Jobcenter
§ 22	Jobcenter	Jobcenter
§ 23 Abs. 1 i. V. m. §§ 104 a u. b o. § 23a	Jobcenter	Jobcenter
§ 23 Abs.1 (wegen Krieges im Heimatland)	Sozialamt	Agentur für Arbeit
§ 23 Abs. 2	Jobcenter	Jobcenter
§ 23a	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 1	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. u. 2. Alternative)	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 3	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 4 Satz 1	Sozialamt	Agentur für Arbeit
§ 25 Abs. 4 Satz 2	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 4a u. 4b	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 5 (wenn weniger als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind)	Sozialamt	Agentur für Arbeit
§ 25 Abs. 5 (wenn mehr als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind)	Jobcenter	Jobcenter
§ 25a	Jobcenter	Jobcenter
§ 25b	Jobcenter	Jobcenter

# Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete – Praxishandreichung für Ehrenamtliche

## Was tun, wenn eine geflüchtete Person arbeiten möchte?

- Das Ausweispapier lesen
  - Welchen Aufenthaltsstatus hat die Person?
  - Wann wurde der Asylantrag gestellt?
  - Aus welchem Land kommt die Person?
  - Wo wohnt die Person?
  - Was steht zum Arbeitsmarktzugang in den Nebenbestimmungen?
  
- Das Ausweispapier interpretieren
  - Was bedeuten die einzelnen Punkte in Kombination für den Arbeitsmarktzugang?
  - Ist die Situation kompliziert oder übersichtlich?
  
- Rat und Unterstützung, wenn der Fall übersichtlich ist
  - Begleitung zur zuständigen Arbeitsverwaltung (Agentur für Arbeit oder Jobcenter)
  - Ggf. Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche (Stellengesuche lesen, Bewerbung schreiben)
  - Besorgung des Arbeitserlaubnisantrags bei der Ausländerbehörde und Hilfe beim Ausfüllen
  
- Rat und Unterstützung bei Unklarheiten und wenn der Fall kompliziert ist
  - Professionelle Unterstützungsangebote aufsuchen, da sonst schwerwiegende Fehlentscheidungen mit möglicherweise unerwünschten und unumkehrbaren Folgen getroffen werden.

## An welche professionellen Stellen kann ich verweisen?

- . Arbeitsverwaltung (Agentur für Arbeit oder Jobcenter): Für Arbeitssuche und Maßnahmen zu Arbeitsförderung  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
  
- . IvAF-Netzwerke: Für alles rund um Beschäftigung, Ausbildung, Praktikum und Spracherwerb  
[www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html](http://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html)
  
- . IQ-Netzwerke: Für das Thema Anerkennung ausländischer Qualifikationen und Qualifizierungsmaßnahmen  
[www.netzwerk-iq.de/](http://www.netzwerk-iq.de/)
  
- . KAUSA-Servicestellen: Für Beratungen zu Ausbildungsmöglichkeiten  
<https://www.jobstarter.de/de/kausa-21.php>
  
- . Asylsozialberatungen: Für Fragen zu Aufenthaltsstatus, Asylverfahren, Wohnen u.a.

# Allgemeine Übersicht der Deutschkurse – Informationen für Ehrenamtliche

## Wie wird das Sprachniveau definiert?

Die Deutschkurse orientieren sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Der GER besteht aus 6 Stufen, die von Niveau A1 bis C2 aufeinander aufbauen.

1. Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs. Der Kurs soll zum Niveau B1 führen. Das Ziel dieser Kurse ist die Vermittlung allgemeinsprachlicher Kenntnisse.
2. Berufsbezogene Deutschkurse beginnen ab B2. Ziel dieser Kurse ist es, den Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen. Für Teilnehmende, die in den Integrationskursen das Niveau B1 nicht erreichen, besteht die Möglichkeit, sowohl die Niveaustufe A2 als auch B1 im Rahmen der berufsbezogenen Spezialmodule nachzuholen.
3. Um in Deutschland zu studieren, wird mindestens C1 benötigt und die erfolgreiche Teilnahme an einer dieser Prüfungen: DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang), TestDaF oder telc Deutsch C1 Hochschule.

Niveaustufe nach dem GER		Sprachkenntnisse
A1	Anfänger	Grundkenntnisse
A2	Grundlegende Kenntnisse	
B1	Fortgeschrittene Sprachverwendung	erweiterte Kenntnisse
B2	Selbstständige Sprachverwendung	
C1	Fachkundige Sprachkenntnisse	verhandlungssicher
C2	Annähernd muttersprachlicher Kenntnisse	

## Welche Art von Deutschkursen gibt es?

Zweck	Art	Zugang über ...
<b>Einstieg/Alltagsbewältigung</b>	Integrationskurse	BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) Ausländerbehörden Jobcenter/Agentur für Arbeit
<b>Arbeitsmarktzugang</b>	Berufssprachkurse gemäß §45a AufenthG (Aufenthaltsgesetz)	BAMF Jobcenter/Agentur für Arbeit
<b>Studium</b>	Studienvorbereitende Deutschkurse	„International Offices“ der Hochschulen/Universitäten
<b>Allgemein</b>	Onlinekurse/Apps	nach eigener Initiative

# Integrationskursteilnahme für Geflüchtete – Informationen für Ehrenamtliche

## Wer kann an einem Integrationskurs teilnehmen?

- Asylsuchende, Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (aktuell Syrien, Eritrea) gem. § 44 Absatz (Abs.) 4 Satz 2 Ziffer 1-3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ohne Wartefrist
- Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG einschließlich der Ausbildungsduhlung (ab 01.01.2020 auch einschließlich der Beschäftigungsduhlung)
- Asylsuchende, Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach 3-monatigem gestattetem Aufenthalt (ab Ankunfts-nachweis), sofern sie **nicht** aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, vor dem 01.08.2019 eingereist sind und folgende Voraussetzungen erfüllen: Arbeitslos oder Arbeitssuchend gemeldet, Beschäftigt oder in betrieblicher Ausbildung, in Berufsvorbereitungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistenten Ausbildung (AsA) oder mit der Erziehung eines nicht schulpflichtigen Kindes ohne Betreuungsmöglichkeit sind
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 AufenthG
- Geflüchtete mit abgeschlossenem Asylverfahren nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

## Was kostet die Teilnahme an einem Integrationskurs?

Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach SGB III oder nach SGB II beziehen, ist die Teilnahme kostenlos. Personen, die ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, bezahlen 195€ pro 100 Kursstunden.

## Wie kann man sich zum Integrationskurs anmelden?

### **Antrag auf freiwillige Teilnahme an einem Integrationskurs**

Asylsuchende, Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive können mit Asylantragstellung einen Zulassungsantrag direkt beim BAMF stellen. Die Anträge müssen an das BAMF, Referat 326, 90343 Nürnberg geschickt werden. Die Antragstellenden erhalten dann bei freiem Kursplatz einen Berechtigungsschein, ein Merkblatt mit Informationen zum Integrationskurs und einen Hinweis auf [www.bamf.de/webgis](http://www.bamf.de/webgis), um Kursträger und Kursort in der Nähe des Wohnorts zu finden. Der Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs ist zu finden unter: Bamf -> Willkommen in Deutschland -> Deutsch lernen -> Integrationskurse

[www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html](http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html)

### **Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs**

In der Regel werden Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis bei fehlenden Sprachkenntnissen von der Ausländerbehörde zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet. In dem Fall erhalten sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs einen Verpflichtungsschein. Auch der Leistungsträger nach dem SGB II (Jobcenter oder Optionskommune) kann die Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtend in einer Eingliederungsvereinbarung festlegen.

Asylsuchende, Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 AufenthG können seit 01.01.2017 zur Teilnahme an einem Integrationskurs durch den Leistungsträger nach dem AsylbLG verpflichtet werden<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Es ist zu beachten, dass die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 AufenthG seit dem 01.03.2015 nach einem gewissen Zeitraum in die Zuständigkeit des Jobcenters übergehen und Leistungen nach SGB II erhalten. In diesen Fällen kann nur das Jobcenter zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten und eventuell auch Kürzungen der Leistungen nach SGB II androhen.

Mit dem Verpflichtungsschein erhalten die Personen ein Merkblatt mit Informationen zum Integrationskurs und einen Hinweis auf [www.bamf.de/webgis](http://www.bamf.de/webgis), um Kursträger und Kursort in der Nähe des Wohnorts zu finden. Danach müssen sich die Personen bei einem Kursträger anmelden, der die Teilnahme am Integrationskurs innerhalb von sechs Wochen ermöglichen muss. Der Nachweis der Anmeldung muss an die verpflichtende Stelle (Leistungsträger) weitergeleitet werden. Mit der Anmeldung verpflichtet man sich ordnungsgemäß am Unterricht und an der Prüfung teilzunehmen. Bei Nichteinhaltung von Pflichten durch den Teilnehmenden drohen Leistungskürzungen.

### **Werden Fahrtkosten erstattet?**

Auf Antrag bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kann man eine Fahrtkostenpauschale erhalten, wenn die Person finanziell bedürftig ist.

Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen:

- SGB II-Leistungsbezug
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag
- Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Befreiung von Kita-Gebühren
- Befreiung von GEZ Gebühren
- Örtliches Sozialticket

Für die Fahrtkostenerstattung muss man nicht mehr den nächstgelegenen Kurs wählen. Die Voraussetzung ist jedoch, dass der Kursort mehr als 3 km von der Wohnung entfernt ist. Wohnt die Person in einer Großstadt, erhält sie 2,50 € für jeden Tag. Wenn die Person außerhalb einer Großstadt wohnt, erhält sie für jeden Tag 0,30 € pro Entfernungskilometer (mindestens 2,80 €, aber höchstens 5,50 € für jeden Tag). Fahrtkostenbelege sind nicht mehr erforderlich.

### **Wie ist der Ablauf eines Integrationskurses?**

Der allgemeine Integrationskurs umfasst 600 Unterrichtseinheiten (UE)<sup>5</sup> Sprachkurs und 100 UE Orientierungskurs. Ein spezieller Integrationskurs umfasst 600 UE bzw. 900 UE und zuzüglich 100 UE Orientierungskurs. Für lerngewohnte Teilnehmer gibt es den Intensivkurs, der 400 UE Sprachkurs und zuzüglich 30 UE Orientierungskurs beinhaltet. Der Sprachkurs endet mit der Prüfung „Deutschtest für Zuwanderer“ (DTZ) und der Orientierungskurs endet mit der Prüfung „Leben in Deutschland“ (LiD). Wenn man immer ordnungsgemäß am Unterricht teilgenommen hat, das volle Stundenkontingent des Integrationskurses ausgeschöpft, aber in der Sprachprüfung des Abschlusstests das Sprachniveau B1 nicht erreicht hat, kann man einen Antrag auf einmalige Wiederholung von 300 Unterrichtsstunden stellen. Auch die Prüfung kann einmal kostenlos wiederholt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

<http://webgis.bamf.de/BAMF/control>

[https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/sprachfoerderung2019.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/sprachfoerderung2019.pdf)

[https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201907026\\_ba045632.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201907026_ba045632.pdf)

[https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201907025\\_ba045631.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201907025_ba045631.pdf)

<sup>5</sup> UE = 1 Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten

### Welche Arten von Integrationskursen gibt es?

Für verschiedene Personengruppen werden von den Kursträgern unterschiedliche Integrationskursarten angeboten. Über die Inanspruchnahme der Kursart entscheidet jedoch verbindlich der Kursträger auf Grundlage des Einstufungstests.

Integrationskursarten/ Unterrichtseinheiten	Personengruppen/Kriterien für spezielle Integrationskursarten
<b>Allgemeiner Integrationskurs bis zu 700 UE (600+100)</b>	Für Personen ohne besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf Bei Nichtbestehen der DTZ Prüfung darf man bei ordnungsgemäßer und vollständiger Teilnahme 300 UE (Wiederholerstunden) und die Prüfung wiederholen.
<b>Intensivkurs bis zu 430 UE (400+30)</b>	Personen mit günstigen Lernvoraussetzungen, z.B. Akademikerinnen und Akademiker, Kenntnis mehrerer Fremdsprachen.
<b>Jugendintegrationskurs bis zu 1.000 UE</b>	Junge Erwachsene vor Vollendung des 27. Lebensjahres (zum Kurseintrittszeitpunkt), die auf ihren späteren beruflichen Lebensweg vorbereitet werden sollen. Neben einer ersten berufsorientierten sprachlichen Ausrichtung sind auch erste fachsprachliche Kenntnisse Ziel dieses Kurses. Dabei kann auch über das Sprachniveau B1 hinausgegangen werden, wenn es die Kapazität der Lerngruppe zulässt. Darüber hinaus werden den Teilnehmenden durch eine Praxisphase Anknüpfungspunkte im Alltag und Erprobungsräume geboten, in denen sie die erworbenen Kenntnisse laufend anwenden und vertiefen können.
<b>Förderkurs bis zu 1.000 UE</b>	Personen, welche die deutsche Sprache vorwiegend ungesteuert, d. h. außerhalb eines geregelten Unterrichtskontextes erworben haben (erkennbar z. B. an Diskrepanz Gespräch – Deutsch-Test). Bei Nichtbestehen der DTZ Prüfung darf man bei ordnungsgemäßer und vollständiger Teilnahme 300 UE und die Prüfung wiederholen.
<b>Alphabetisierungskurs bis zu 1000 UE</b>	Personen, die in ihren Erstsprachen nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können. Das Besondere am Kurs ist, dass die Wiederholerstunden im Umfang von 300 UE auch ohne die sonst zwingend erforderliche nicht-erfolgreiche Teilnahme an der DTZ-Prüfung beansprucht werden können.
<b>Zweitschriftlernerkurs bis zu 1000 UE</b>	Spezieller Integrationskurs für Menschen, die in Sprachen mit einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und nun die lateinische Schrift zum Erlernen der deutschen Sprache erwerben müssen. Das Besondere am Kurs ist, dass die Wiederholerstunden im Umfang von 300 UE auch ohne die sonst zwingend erforderliche nicht-erfolgreiche Teilnahme an der DTZ-Prüfung beansprucht werden können.
<b>Frauenintegrationskurs bis zu 1000 UE</b>	Frauen, die aus familiären oder kulturellen Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können und die auf Grund ihrer aktuellen Situation nicht auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet sind. Bei Nichtbestehen der DTZ Prüfung darf man bei ordnungsgemäßer und vollständiger Teilnahme 300 UE und die Prüfung wiederholen.
<b>Elternintegrationskurs bis zu 1000 UE</b>	Mütter/Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren; zusätzlicher inhaltlicher Schwerpunkt auf Erziehung, Bildung und Ausbildung. Bei Nichtbestehen der DTZ Prüfung darf man bei ordnungsgemäßer und vollständiger Teilnahme 300 UE und die Prüfung wiederholen.

# Teilnahme an Berufssprachkursen – Informationen für Ehrenamtliche

## Welche Deutschkurse können Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang nach dem Integrationskurs besuchen?

Mit der „Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV“, die am 1. Juli 2016 in Kraft trat, wird die zweite Phase der Deutschsprachförderung nach den Integrationskursen geregelt. Die Durchführung der Berufssprachkurse gemäß § 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) liegt in der Verantwortung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und wird aus Bundesmitteln gefördert. Geflüchtete **mit Arbeitsmarktzugang** können nach dem Integrationskurs, einen Berufssprachkurs besuchen.

## Wer kann an Berufssprachkursen gemäß § 45a AufenthG teilnehmen?

Nachdem die Förderung im Rahmen der Integrationskurse ausgeschöpft ist, können folgende Personenkreise eine Teilnahmeberechtigung zu den Berufssprachkursen erhalten oder werden zur Teilnahme verpflichtet:

- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB III
- Arbeit- und Ausbildungssuchende
- Auszubildende
- Personen, die ein Berufsanerkennungsverfahren für ihren ausländischen Abschluss durchlaufen
- Personen, die für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen
- Asylsuchende, Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (aktuell Syrien, Eritrea) gemäß § 44 Absatz (Abs.) 4 Satz 2 Ziffer 1-3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ohne Wartefrist
- Asylsuchende, Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach 3-monatigem gestattetem Aufenthalt (ab Ankunfts-nachweis), sofern sie nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, vor dem 01.08.2019 eingereist sind und folgende Voraussetzungen erfüllen: Arbeitslos oder Arbeitssuchend gemeldet, Beschäftigt oder in betrieblicher Ausbildung, in Berufsvorbereitungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assis-tierten Ausbildung (AsA) oder mit der Erziehung eines nicht schulpflichtigen Kindes ohne Betreuungsmöglich-keit sind
- Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG einschließlich der Ausbildungsduhlung (ab 01.01.2020 auch ein-schließlich der Beschäftigungsduldung)
- Geduldete nach 6-monatigem geduldetem Aufenthalt, sofern sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: Arbeitslos oder Arbeitssuchend gemeldet, Beschäftigt oder in betrieblicher Ausbildung, in Berufsvorbereitungs-maßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assisierten Ausbildung (AsA)

## Für wen sind die Berufssprachkurse kostenlos?

1. Für Personen, die zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs vom Jobcenter oder von der Agentur für Arbeit ver-pflichtet worden sind.
2. Für Auszubildende, die eine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.
3. Für Beschäftigte, die neben der Beschäftigung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem SGB II, Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und
4. Für Beschäftigte, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen unter 20.000 Euro (bei gemeinsam Veranlagten 40.000 Euro) liegt.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, die keine Kostenbefreiung erhalten, müssen einen Kostenbeitrag in Höhe von 2,07 Euro pro Unterrichtseinheit leisten. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Zertifikatsprüfung erhalten sie 50% des Kostenbeitrags zurück.

### Wie meldet man sich zu einem Berufssprachkurs an?

Die Jobcenter oder Agenturen für Arbeit verpflichten oder erstellen eine Teilnahmeberechtigung für arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldete Kundinnen und Kunden. Personen mit einer Verpflichtung werden vom Sprachkursträger vorrangig zum nächsten Kurs angemeldet. Begleitend zum Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse kann man auch direkt beim BAMF den Antrag auf eine Teilnahmeberechtigung stellen. Die Teilnahmeberechtigung oder der Verpflichtungsschein haben ab dem Datum der Ausstellung nur 3 Monate Gültigkeit.

- Beschäftigte, Auszubildende oder Personen im Anerkennungsverfahren, die nicht bei einem Jobcenter oder einer Arbeitsagentur gemeldet sind und keine Leistungen nach AsylbLG beziehen, können den Antrag auf eine Teilnahmeberechtigung direkt beim BAMF stellen: Bamf -> Infothek -> berufsbezogene Sprachförderung
- Personen, die SGB II Leistungen beziehen, erhalten die Teilnahmeberechtigung über das Jobcenter oder werden zur Teilnahme verpflichtet
- Personen, die SGB III Leistungen beziehen, (Personen, die ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder an Maßnahmen zur Berufsvorbereitung oder der assistierten Ausbildung nach SGB III teilnehmen) erhalten die Teilnahmeberechtigung über die Agentur für Arbeit
- Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung, denen eine Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt wurde (siehe „Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“) und die sich arbeitssuchend gemeldet haben, erhalten die Teilnahmeberechtigung über die Agentur für Arbeit
- Geduldete nach §60a Abs.2 Satz 3 des AufenthG (dringende humanitäre persönliche Gründe, erhebliches öffentliches Interesse), sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (Syrien und Eritrea) erhalten die Teilnahmeberechtigung über die Agentur für Arbeit

### Für wen werden Fahrtkosten erstattet?

Einen Fahrtkostenzuschuss erhalten Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach SGB VIII (statt Leistungen nach AsylbLG), nach SGB II, Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen oder die Berufsausbildungsbeihilfe (§56 SGB III) während einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erhalten. Nach der Anmeldung beim Sprachkurs stellen sie einen Antrag beim BAMF auf Fahrtkostenerstattung. Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Unterrichtsort mehr als 3 km von ihrer Wohnung (kürzeste Fußstrecke) entfernt ist.

### Gibt es Kinderbetreuungsangebote?

Die Kursträger unterstützen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Suche nach örtlichen Kinderbetreuungsangeboten. Wenn kein örtliches Betreuungsangebot verfügbar ist, kann man für mindestens drei betreuungsbedürftige Kinder vom BAMF eine Unterstützung beantragen.

### Welche Ziele haben Berufssprachkurse gemäß § 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)?

Allgemeine Berufssprachkurse, **Basisberufssprachkurse**, führen von B1 zu B2, von B2 zu C1 oder von C1 zu C2. Teilnahmevoraussetzung ist ein gültiges B1-Zertifikat. Die Kurse schließen mit einer bundesweit anerkannten Prüfung ab. Der Basiskurs mit dem Zielniveau B2 umfasst 400 Unterrichtseinheiten. Für Personen, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ohne besondere Vorbereitung die Zertifikatsprüfung bestehen, umfassen Basisberufssprachkurse mit dem Zielniveau B2 insgesamt 500 UE. Basiskurse mit dem Zielniveau C1 umfassen 400 Unterrichtseinheiten. Basiskurse mit dem Zielniveau C2 umfassen 300 Unterrichtseinheiten. Die Kurse und die zugehörige Prüfung können einmal wiederholt werden.

**Spezialberufssprachkurse** beinhalten fachspezifische Sprachlerninhalte für bestimmte Berufsfelder: akademische Heilberufe, nicht-akademische Gesundheitsberufe, Handel, Gewerbe und Technik. Geplant sind auch Online Kurse. Außerdem bieten die Spezialkurse die Möglichkeit, das Sprachniveau A2 und B1 zu erreichen, wenn dies im Rahmen eines Integrationskurses nicht geschafft wurde.

Materialien für DaZ mit Geflüchteten finden Sie u. a. auch auf [www.deutsch-am-arbeitsplatz.de](http://www.deutsch-am-arbeitsplatz.de)

Einen Überblick zur berufsbezogenen Sprachförderung gem. § 45a finden Sie unter: [www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html](http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html)

# Umgang mit Traumafolgestörungen – Informationen für Ehrenamtliche

## **Bürgerschaftliches Engagement als wertvolle Stütze für Geflüchtete**

In Ihrer ehrenamtlichen Begleitung sind Sie oft Wegweiser und eine Brücke zum Leben in Deutschland. Sie geben Ihr Wissen an Geflüchtete weiter und fördern dadurch die persönliche oder auch berufliche Orientierung. Das Ziel Ihrer Unterstützung ist es, die Eigenverantwortung und Initiative Ihres Gegenübers zu stärken. Die ehrenamtliche Begleitung eines einzelnen Geflüchteten sollte zeitlich begrenzt sein und auf Hilfe zur Selbsthilfe abzielen.

Erklären Sie und bleiben Sie dabei immer auf Augenhöhe. Vergessen Sie nicht, dass Geflüchtete nicht nur Fluchtbiographien haben, sondern vielseitige Menschen sind, die auch eine Vergangenheit vor der Flucht haben. Berücksichtigen Sie die schwierige Lebenssituation, in der der individuelle Handlungsspielraum aus rechtlichen Gründen häufig begrenzt ist. Geduld ist daher von beiden Seiten erforderlich. Ihr Engagement kann im Einzelfall auch dazu beitragen, Ängste abzubauen und Missverständnisse zu vermeiden. Sie können eine entscheidende Begleitung auf dem Weg zur Integration sein.

Nicht jeder Kontakt verläuft aber einfach und geradlinig. Manchmal sind Sie gefordert, Hindernisse zu überwinden oder kreativ zu handeln. Insbesondere wenn die oder der Geflüchtete traumatisiert ist, kann es zu unvorhergesehenen Herausforderungen kommen.

## **Handlungsempfehlungen für den Umgang mit traumatischen Erfahrungen bei Geflüchteten**

Fragen Sie nicht nach Kriegs- oder Gewalterfahrungen und Fluchtgründen. Schlimme Ereignisse können durch das Erinnern daran erneut durchlebt werden. Diese psychische Situation kann man beschreiben als einen immer wieder auslösbaren Zustand, der den ursprünglichen Angst- und Panikreaktionen auf die Gewalterfahrungen ähnlich ist. Unter der Qual eines unfreiwilligen psychischen Wiedererlebens leiden viele Betroffene über Jahre hinweg. Traumatisierungen können schwere psychische Probleme auslösen, die zu massiven Schwierigkeiten im Privatleben führen können. Es ist daher nicht sinnvoll und hilfreich, die oder den Geflüchteten gezielt nach seinen vergangenen Kriegserfahrungen und Fluchterlebnissen zu fragen. Wenn Sie feststellen, dass Geflüchtete von sich selbst aus etwas erzählen möchten, gehen Sie damit behutsam und diskret um. Es ist normal dass auf schlimme Ereignisse psychische Reaktionen folgen können. Das Gehirn muss die Erfahrungen sortieren. Nicht der Geflüchtete ist verrückt, sondern die erlebten Ereignisse waren es.

Es ist in der Begleitung vielmehr hilfreich, Geflüchtete immer wieder auf ihre Stärken und Fähigkeiten hinzuweisen und die gemeisterten Herausforderungen Wert zu schätzen. Erkennen und benennen Sie Talente, Fähig- und Fertigkeiten, die nicht direkt mit der Flucht verbunden sind. Diese sind für jede Geflüchtete und jeden Geflüchteten ganz individuell, sei es ein Talent zu singen, die Fähigkeiten Menschen aufzuheitern, in schwierigen Situation rational und ruhig zu handeln, sich einen Zukunftswunsch erhalten zu haben oder aber Dinge gut reparieren zu können.

## **Zum Thema Selbstschutz: was können Sie tun, damit Sie nicht an Ihre Grenzen stoßen?**

Der Umgang mit psychisch belasteten Geflüchteten und den komplexen gesetzlichen und administrativen Rahmenbedingungen fordert viel Energie und Aufmerksamkeit.

Es ist wichtig, dass Sie während Ihres Engagements stets bestrebt sind, die richtige Balance zu finden, d. h. geben zu können, ohne dass es zu viel für Sie wird. Wenn Sie aufgrund von Beobachtungen oder Verhaltensweisen der Geflüchteten bzw. des Geflüchteten den Eindruck haben, dass zusätzlicher Behandlungsbedarf besteht, bitten wir Sie, nicht abzuwarten, sondern sich an Beratungseinrichtungen in Ihrer Region zu wenden. Eine Liste mit weiterführenden Links und Telefonnummern finden sie am Ende der Seite.

Es kann Sie zum einen bereichern, wenn Sie das zunehmende Vertrauen der Geflüchteten spüren, die Ihnen über ihre schwierige Situation und belastenden Erfahrungen zu berichten beginnen. Dieselbe Situation kann sich zum anderen aber auch belastend für Sie selbst auswirken. Unter Umständen geht Ihnen das Schicksal der Geflüchteten sehr nahe.

Wenn zu große Betroffenheit über das Schicksal des Geflüchteten überhandnimmt, können Sie selbst entmutigt werden, oder Sie können zu Anstrengungen herausgefordert werden, die auf Dauer über Ihre eigenen psychischen und physischen Grenzen hinausgehen. Es ist deshalb sinnvoll, Ihre eigene Belastbarkeit in regelmäßigen Abständen kritisch zu hinterfragen, einzuschätzen und Ihre persönliche Grenze zu kennen.

Um das Gehörte besser zu verarbeiten, ist es hilfreich, in regelmäßigen Abständen etwas zu tun, das Ihnen guttut und einen Ausgleich schafft.

Weitere Informationen vor allem zu den Symptomen und Problemen einer Traumatisierung und wie Sie damit umgehen können, finden Sie in der Broschüre „Wegweiser für Ehrenamtliche“ von Refugio München unter:

[www.refugio-muenchen.de/presse-publikationen/publikationen/wegweiser-fuer-ehrenamtliche/](http://www.refugio-muenchen.de/presse-publikationen/publikationen/wegweiser-fuer-ehrenamtliche/)

Einen Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht finden sie unter: [www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/user\\_upload/Beratungsleitfaden\\_web.pdf](http://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Beratungsleitfaden_web.pdf)

Außerdem empfehlen wir Ihnen eine Liste mit Telefonnummern und Adressen von Ansprechpartnern vor Ort zu erstellen, um bei Akutfällen schnell reagieren zu können:

- Klinik – Notfallaufnahme Psychiatrie:
- Bezirkskrankenhaus (BKH):
- Hausarzt – erste Anlaufstelle:
- Psychosoziale Beratungsstellen (Caritas/Diakonie/Rotes Kreuz/AWO/etc.):
- Psychosoziale Zentren:

An der Zusammenstellung dieser Informationen haben mitgewirkt: Refugio München, IQ Fachstelle Interkulturelle Kompetenzentwicklung und Antidiskriminierung, MigraNet - IQ Landesnetzwerk Bayern.

**Die folgende Auflistung ist als Anregung und Auswahl für Sie gedacht:**

- Zeitstruktur: Machen Sie sich insgesamt bewusst, wie viel Zeit Sie in Ihre ehrenamtliche Arbeit investieren können und wollen und stellen Sie dies bereits zu Beginn klar. Wenn Sie möchten, benennen Sie einen festen Zeitrahmen, wann Sie in dringenden Fällen telefonisch erreichbar sind. Überlegen Sie aber selbstkritisch, ob Sie dieses zusätzliche Hilfsangebot leisten und verkraften können.
- Achten Sie stets auf Ihre persönlichen Grenzen, und messen Sie sich nicht an anderen Ehrenamtlichen. Es ist wichtig, dass Sie sich nicht überfordern.
- Fehler lassen sich nicht vermeiden und sind normal! Ihr Engagement ist ein Ehrenamt, das unterstützt, aber nicht die Verantwortung für den Betroffenen übernehmen kann. Ihre ehrenamtliche Funktion ist zeitlich begrenzt, und mit Ihrem Ehrenamt ist keine langfristige Unterstützung oder Bindungstreue verbunden.
- Binden Sie Ihr Umfeld mit ein. Fragen Sie in regelmäßigen Abständen Freunde oder Familienmitglieder, wie diese Sie in der letzten Zeit erlebt haben, und wie die Erlebnisse, die Sie von ihrem Engagement berichten, auf diese wirken. Ihr Engagement soll insgesamt mit Freude und Zufriedenheit, mit positiver Selbsterfahrung, dem Knüpfen von sozialen Kontakten und dem Gefühl, etwas Gutes zu tun, verbunden sein, auch wenn es zwischenzeitlich Phasen des Auf und Ab geben wird.
- Wenn das Schicksal der Geflüchteten bei Ihnen starke Betroffenheit auslöst, raten wir Ihnen, mit einer vertrauten Person, einer Expertin oder einem Experten zu sprechen.
- Nicht nur in schwierigen Fragen, sondern auch bei allgemeinen Fragen gibt es Einrichtungen die Ihnen unterstützend zur Seite stehen können. Bei Fragen zu der Situation von Flüchtlingen gibt es in den größeren Städten Flüchtlingsräte, die teilweise auch Fortbildungen für Ehrenamtliche anbieten. Auch kann der Kontakt zu den im Flüchtlingsbereich tätigen Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände bzw. Städte und Gemeinden hilfreich sein. Bei organisatorischen Fragen bzw. Fragen rund ums Ehrenamt können Sie sich an Freiwilligenzentren in Ihrer Nähe wenden.
- Hilfreich für Ihre Betreuung vor Ort könnte auch ein regelmäßig stattfindender Stammtisch sein, mit der Möglichkeit sich mit anderen ehrenamtlichen Betreuern auszutauschen.

**Liste mit weiterführenden Links und Telefonnummern:**

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF):

[www.baff-zentren.org/mitgliedszentren-und-foerdermitglieder/](http://www.baff-zentren.org/mitgliedszentren-und-foerdermitglieder/)

SeeleFon für Flüchtlinge: <https://www.bapk.de/angebote/seelefon/seelefon-fuer-fluechtlinge.html>

Beratungstelefon (Montag, Dienstag, Mittwoch 10–12 Uhr und 14–15 Uhr): 02 28/71 00 24 25

Refugio München: [www.refugio-muenchen.de/](http://www.refugio-muenchen.de/)

Beratungstelefon (Montag 10–12 Uhr und Donnerstag 14–16 Uhr): 089/98 29 57-0

Wüstenrose Fachstelle Zwangsheirat und weibliche Beschneidung:

[www.imma.de/einrichtungen/fachstelle-zwangsheirat/kontakt.html](http://www.imma.de/einrichtungen/fachstelle-zwangsheirat/kontakt.html)

Beratungstelefon (Montag 14–16 Uhr, Dienstag 10–12 Uhr, Donnerstag 13–15 Uhr): 0 89/4 52 16 35-0

Exilio – Hilfe für Migranten, Flüchtlinge und Folterüberlebende e.V.: [www.exilio.de/index/](http://www.exilio.de/index/)

SOLWODI – Solidarität mit Frauen in Not: [www.solwodi.de/](http://www.solwodi.de/)

## Links

**IQ-Netzwerke: Anerkennung ausländischer Qualifikationen und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Integration in den Arbeitsmarkt:**

[www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)

**Neustart – Alle Informationen für Asylsuchende, Arbeitsuchende und Arbeitgeber auf einen Blick:**

[www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/neustart-in-deutschland.html](http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/neustart-in-deutschland.html)

**Informationen zum Asylverfahren:**

[www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/InformationenFuerGefluechtete/informationen-fuer-gefuechtete-node.html](http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/InformationenFuerGefluechtete/informationen-fuer-gefuechtete-node.html)

**Unfallversichert im freiwilligen Engagement:**

[www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a329-zu-ihrer-sicherheit-unfallversichert-im-ehrenamt.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a329-zu-ihrer-sicherheit-unfallversichert-im-ehrenamt.html)

**Mehrsprachiges Portal zum Thema Gesundheit:**

[www.migration-gesundheit.bund.de/de/startseite/](http://www.migration-gesundheit.bund.de/de/startseite/)

**Verbraucherzentrale – Informationen und Tipps für Flüchtlingshelfer rund um Bankkonto, Kostenfallen, Verträge und vieles mehr: [www.verbraucherzentrale.de/fluechtlingshilfe](http://www.verbraucherzentrale.de/fluechtlingshilfe)**

**Handbook Germany:**

<https://handbookgermany.de/en.html>

**Zugang zu Aus- und Weiterbildungsförderung für Geflüchtete:**

[www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html](http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html)

**Arbeitsverwaltung (Agentur für Arbeit oder Jobcenter): Für Arbeitssuche und Maßnahmen zu Arbeitsförderung**

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**IVAF-Netzwerke: Für alles rund um Beschäftigung, Ausbildung, Praktikum und Spracherwerb:**

[www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html](http://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html)

**KAUSA-Servicestellen: Für Beratungen zu Ausbildungsmöglichkeiten**

[www.jobstarter.de/kausa](http://www.jobstarter.de/kausa)

**„Stark im Beruf“: Unterstützung von Müttern mit Migrationshintergrund auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt:**

[www.starkimberuf.de](http://www.starkimberuf.de)

**Wohnsitzregelung für Geflüchtete:**

[www.netzwerk-iq.de/angebote/ingewanderte/publikationen/wohnsitzregelung.html](http://www.netzwerk-iq.de/angebote/ingewanderte/publikationen/wohnsitzregelung.html)

**Materialien für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) mit Geflüchteten finden Sie u. a. auch auf:**

[www.deutsch-am-arbeitsplatz.de](http://www.deutsch-am-arbeitsplatz.de)

**Berufsbezogene Deutschsprachförderung gem. § 45a:**

[www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html](http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html)

**Wegweiser für Ehrenamtliche zum Thema Traumata:**

[www.refugio-muenchen.de/presse-publikationen/publikationen/wegweiser-fuer-ehrenamtliche/](http://www.refugio-muenchen.de/presse-publikationen/publikationen/wegweiser-fuer-ehrenamtliche/)

**Fördermöglichkeiten bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung: <http://germany.iom.int/de/reaggarp>**

## Ihre Notizen

## Ihre Notizen

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

